

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

252 (27.10.1875)

Beilage zu Nr. 252 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 27. Oktober 1875.

Deutschland.

Berlin, 23. Okt. Die Mitglieder des Reichstags treffen vereinzelt bereits hier ein und es gewinnt den Anschein, daß der Reichstag bei der Enthüllung des Stein-Denkmals am künftigen Dienstag schon zahlreich vertreten sein wird. Die Zahl der Vorlagen, welche zunächst zur Verteilung gelangen werden, ist ziemlich gering und meist von untergeordneter Bedeutung. Es gehören dazu die für Elsaß-Lothringen bestimmten Entwürfe, einige internationale Verträge, das Gesetz über die Desinficirung der Eisenbahn-Wagen u. dgl. m. Von größerem Belang sind dagegen fertigestellte Entwürfe über Abänderung des § 4 des Postgesetzes betreffend die Verpflichtung der Eisenbahnen zum Transport der durch die Post beförderten Gegenstände, ferner das Gesetz über die gewerblichen Hilfskassen und die beiden Steuererlasse. Nun sollen aber die Arbeiten des Bundesraths so befördert werden, daß die wichtigsten Vorlagen in den nächsten zehn Tagen nach Eröffnung des Reichstags dem letzteren überwiehen sein können. Das Erscheinen des Militär-Etats steht unmittelbar bevor und die übrigen noch fehlenden Etatsgruppen sollen demselben ohne Verzug folgen. Zu dem Musterbuch-Gesetz werden jetzt im Bundesrath die Motive ausgearbeitet. Dagegen wird es wohl noch einige Wochen dauern, bis die Strafgesetznovelle dem Reichstag zugehen kann. Gut informirte Personen wollen sehr bezweifeln, daß im Bundesrath die Vorlage glatt durchgehen werde. Im Reichstag wird dieselbe unter allen Umständen bei der ersten Lesung sehr erregte Debatten kaum vermeiden lassen, dann aber wohl einer Kommission, und zwar, wie man in Abgeordnetenkreisen meint, der Justizkommission überwiesen werden. Die in der Presse verbreitete Nachricht, es werde das Reichsbudget für 1876 mit einer Unterbilanz von 15 Mill. Mark abschließen u. s. w., stößt hier vielfach auf berechnete Zweifel. Es läßt sich in Wirklichkeit vor dem endgültigen Abschluß des Voranschlags, der immer noch auf sich warten läßt, auch mit annähernder Sicherheit kein Resultat absehen. So viel steht fest, daß die bevorstehenden Budgetberatungen im Reichstage eine ganz besondere Wichtigkeit und einen größeren Umfang annehmen werden, als alle bisherigen. — Der Präsident des Reichstags, Hr. v. Forckenbeck, wird am Montag bereits hier eintreffen.

Es befaßt sich, daß der Abg. Dr. Sneyt in das oberste Verwaltungsgericht berufen werden wird. Derselbe verliert damit seine beiden Mandate zum Reichstag und zum Abgeordnetenhaus, doch ist seine Wiederwahl kaum zu bezweifeln; zunächst würde indessen an seiner Stelle ein neues Mitglied für die Justizkommission des Reichstages zu wählen sein, es sei denn, daß man ihm dort den Platz bis zu seiner Wiederwahl offen behält. Die dem Bundesrath vorgelegte internationale Sanitätskonvention enthält folgende Grundzüge: Art. 1 lautet: Die vertragsschließenden Theile, in der Absicht, neue Invasionen der Cholera in Europa zu verhüten, billigen für die außerhalb Europas zu ergreifenden Maßnahmen die von der Konferenz von Konstantinopel (1866) empfohlenen Maßnahmen, namentlich die Quarantainen im Nothen und im Kaspiischen Meere. Diese Quarantainen müssen nach den strengsten Grundzügen der Gesundheitslehre in vollständiger und befriedigender Weise eingerichtet und organisiert werden. Bezüglich der bei dem Auftreten der Cholera in Europa in den europäischen Häfen zu ergreifenden Maßnahmen nehmen nach Art. 2 die vertragsschließenden Staaten die Artikel 3—12 an, welche zwei verschiedene Reglements feststellen, deren eines die ärztliche Besichtigung einführt (Art. 3—8), während das andere für diejenigen Staaten, welche die Quarantaine aufrecht zu erhalten vorziehen, die Grundzüge eines Quarantainensystems vorschreiben (Art. 9—12). Die vertragsschließenden Theile erklären, dem einen oder dem anderen der beiden Systeme gleichzeitig beizutreten, indem sie in diesem letzteren Falle denjenigen Theil der Rüste bezeichnen, auf dem das eine oder das andere System angewendet werden soll. Die Erklärung über die Wahl der Systeme erfolgt im Schlußprotokoll der vorliegenden Konvention. Die Art. 13—19 enthalten Spezialbestimmungen über die Behandlung von Auswanderern und Pilgerschiffen. Die letzteren sollen nach den Vorschriften der 1870 amendirten Native Passenger Ships Act behandelt werden. Ueber die Verpflichtung des Kapitäns, des Arztes und der Offiziere eines Schiffes, der Sanitätsbehörde Mittheilungen über verdächtige Krankheitserscheinungen zu machen (Art. 18). Falsche Erklärungen oder absichtliches Verschweigen sollen nach den Sanitätsgesetzen bestraft werden. Die Grundzüge eines internationalen Sanitäts-Strafgesetzes sollen in der Folge vereinbart werden. Die Fluß- und Landquarantainen werden aufgehoben (Art. 20—21). Die Art. 22 bis 30 beschäftigen sich mit der Einsetzung und Organisation einer internationalen permanenten Sanitätskommission in Wien, einer wissenschaftlichen Kommission, welche sich die Erforschung der Ursache und der Schutzmittel gegen die Cholera und die übrigen epidemischen Krankheiten widmen soll. Die Kommission soll aus ärztlichen Delegirten der einzelnen Staaten bestehen, periodisch zusammentreten und das erforderliche Material theils durch die Mittheilungen der Gesundheitsbehörde der einzelnen Staaten, theils durch die Berichte dauernd oder vorübergehend organisirter Stationen erhalten. Die Kosten zur Einrichtung und Unterhaltung der Kommission sind im Maximum auf 250,000 fl. jährlich festgesetzt und werden auf die Theilnehmenden nach einem Maßstabe vertheilt, der zur Hälfte nach den Verhältnissen der Bevölkerung und zur Hälfte nach der Tonnenzahl der Handels-

marine berechnet ist (auf Deutschland würden von der Maximalsumme 30,817 fl. fallen); den Staaten, welche an dem Abschluß der Konvention nicht Theil nehmen, steht der Beitritt frei. Einen Monat nach Austausch der Ratifikationen, welcher sobald als möglich stattfinden soll, wird die Konvention in Kraft treten.

Der Deutsche Landwirtschafts-Rath beschäftigte sich gestern mit der Eisenbahntarif-Frage, in welcher er sich einstweilen für das gemischte Eisenbahntarif-System und zwar als Vorbereitung für den allmätigen Uebergang zum natürlichen Tarifsystem erklärte. Ferner befürwortete der Landwirtschafts-Rath den Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes mit Abänderung des vom Reichs-Eisenbahn-Amt ausgearbeiteten Entwurfs in Bezug auf einige Paragraphe.

Weg, 23. Okt. Der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen hat dieser Tage drei Konzessionen zum Betriebe von Blei-Bergwerken erteilt. Die konzessionirten Felder, die gegen 200,000 Meter umfassen, liegen sämtlich im Kanton Volken. In letzter Zeit wurde, nachdem das Blei-Bergwerk zu St. Auld schon vor einer Reihe von Jahren einging, nirgends mehr in unserm Bezirk auf Bleierz gegraben. Auch die Braunkohlen-, Alaun-, Silber- und Kupfererz-Gewinnung wird nirgends mehr betrieben. Dagegen nimmt die Eisen- und Steinkohlen-gewinnung fortwährend an Ausdehnung zu. Gegenwärtig sind auf verhältnismäßig kleinem Gebiet 8 große Bergwerke und 17 Eisenhütten mit 34 Höfen sowie 3 Kohlen-Bergwerke im Betrieb. — Die zweite Serie von Opernvorstellungen, welche die Straßburger Operngesellschaft im hiesigen Stadttheater geben wird, nimmt nächste Woche ihren Anfang.

Leipzig, 22. Okt. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) In einer Fabrik zu Karlsruhe befindet sich ein Schienengeleise, um die beladenen Wagen von und zu dem nahen Bahnhofe zu transportieren. An dem Lagerhause war vor den Fenstern eine sog. Rampe angebracht, d. h. ein festes Brett, das zum Beladen und Entladen der Wagen dient und von seinem Rande bis zum Schienen ein Abhang von 17 Decimetern freiläuft, damit das Abegleisen leichter vor sich geht. Bei dem Schieben eines Wagens stieß sich ein Arbeiter mit dem Kopfe so heftig an die Rampe, daß er bald darauf starb. Die auf Grund der Gefährlichkeit der Rampe erhobene Entschädigungsklage der Wittve und Kinder gegen die Fabrikhaber wurde verworfen, weil ein Schienenstrang der fraglichen Art nicht eine Eisenbahn im Sinne von § 1 des Reichs-Haftgesetzes ist, also dieses Gesetz keine Anwendung findet, und weil eine derartige Vorrichtung, wie die Rampe oder Ladebühne, allenthalben üblich ist sogar auch auf den mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen. — Geht ein Wechsel auf einen früheren Inhabanten zurück, welcher ihn einlöst, so darf dieser weder den Wechsel prätextieren noch protestieren, wenn die ihm nachfolgenden Voll-Giro noch unbeschrieben sind und ein Rück-Giro mangelt. Seine Regressklage gegen seinen Vormann ist wegen ungenügenden Protestes hinfällig. — Eine Diminutio-Aktiengesellschaft hatte einen Direktor, der zugleich ihr Buchhalter war; derselbe erachtete sich darum als einen Handlungsgehilfen und nahm das gesetzliche Aufkündigungsrecht für sich in Anspruch. Dies wurde für unstatthaft erklärt. — Im bayrischen Hopfenhandel besteht an manchen Orten die Übung, daß die Käufer persönlich das Geschäft machen, den Kaufpreis festsetzen und dann sich das gekaufte Quantum in dem Vorrathe des Händlers aussuchen; nehmen sie die Auswahl nicht sofort vor, so gilt das Geschäft als aufgelöst.

Anselm v. Feuerbach und Kaspar Hauser.

Neue Frankfurter Presse.

Eine unlängst in der Augsburger „Allg. Ztg.“ (Nr. 239 u. ff.) veröffentlichte Studie über „Kaspar Hauser und der Streit um seine bairische Abstammung“ hat den Entschluß des bekannten Kriminalisten Anselm v. Feuerbach Veranlassung gegeben, über einige von dem Verfasser jener Studie gegen ihren Großvater angeblich verübte Unbilden vor den „Gebildeten deutscher Nation“ öffentlich Klage zu führen (Nr. 248 der „Allg. Ztg.“). Was am meisten getränkt zu haben scheint, ist der gegen Anselm v. Feuerbach erhobene Vorwurf, sein Verhalten, als er in einem unter dem königl. Siegel unbedingtester Geheimhaltung im Februar 1832 an die Königin Karoline von Bayern übersandten Memoire die Identität Kaspar Hauser's mit dem im Jahr 1812 gebornen Erprinzen von Baden als „moralische Gewißheit“ zu begründen versuchte, leide an Zweideutigkeit und Falschheit. Der Vorwurf der Zweideutigkeit wurde durch Bezugnahme auf die Kaspar Hauser'schen Untersuchungsakten, mit denen Feuerbach als Präsident des Appellationsgerichts in Ansbach amtlich befaßt gewesen, der des mangelnden guten Glaubens aus dem trügerischen Inhalte des Memoire selbst motivirt. Ob diese Motivirung eine ausreichende, soll hier unerörtert bleiben. Dagegen können zwei Briefe Feuerbach's auf ein allgemeines Interesse Anspruch machen, welche, wenige Monate nach dem Memoire geschrieben, einigermassen illustriren, wie viel Werth der Verfasser des Memoire selbst auf dessen „moralische Gewißheiten“ zu legen für gut fand. Zur Erläuterung der beiden Schriftstücke, die den Präsidialakten des Appellationsgerichts in Ansbach entnommen sind, wird die Bemerkung genügen, daß der Polizeirath Eberhard in Gotha im Jahre 1832 auf die Vermuthung gekommen war, Kaspar Hauser sei identisch mit dem unehelichen Kinde eines adeligen

Domherrn in Bamberg und eines dortigen Fränklers bürgerlicher Herkunft, und daß er sich beiläufig, seine Entdeckung Feuerbach nach Ansbach mitzutheilen. Ausführlicheres über diese Eberhard'sche Lösung der Hauser-Räthsel hat Levin Schüding in Nr. 150, 151 (1848) des „Morgenblatts“ veröffentlicht. An Eberhard ist der erste Brief Feuerbach's, d. d. Ansbach, 29. Dezember 1832, gerichtet, und lautet derselbe wörtlich wie folgt:

Der Unterzeichnete ist Ew. Wohlgeb. sehr dankbar für die eben so wichtigen, wie interessanten Mittheilungen vom 23. und 25. d. Mts., deren Verfolgung, wie ich nicht zweifeln, ein helleres Licht über das tiefe Dunkel, das über Hauser's Schicksal liegt, verbreiten werden, als bis jetzt aller Anstrengungen einer mehrjährigen Untersuchung ungeachtet zu erlangen möglich war. Das Geburtsjahr 1810 (!) stimmt mit dem muthmaßlichen 22-jährigen Alter Kaspar's sehr gut zusammen. Daß Geistliche, und zwar katholische, an der ganzen Begebenheit einen Hauptantheil haben, wurde von dem Unterzeichneten schon in seiner Schrift über Kaspar Hauser, von welcher er ein Exemplar hier übersendet, klar genug angedeutet. Merkwürdig ist auch in dieser Beziehung Kaspar's Physiognomie und ganze Haltung, welche ganz der unerkennbaren Eigenthümlichkeit katholischer Geistlicher entspricht, welches von mir nicht nur, sondern von vielen anderen Personen bemerkt worden ist, und in dem sehr sprechenden Pastellgemälde, welches ich von ihm besitze, am unverkennbarsten aber bei seinem persönlichen Erscheinen sich aufdringt. Er ist gleichsam nur ein Kanonikus oder Domprobst en miniature, an dem man kaum die Tonjur vermist. Auch die sowohl polizeiliche als gerichtliche Untersuchung hatten bisher in verschiedenen Richtungen solche Herren zum Zielpunkte genommen. Was insbesondere den Hrn. v. Guttenberg betrifft, so werden Ew. Wohlgeb. seiner Zeit noch besondere Notizen mitgetheilt werden.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung verharrend

v. Feuerbach.

Benige Tage später, im Januar 1833, erging von Feuerbach's Hand in Form eines amtlichen Commissariums folgendes Schreiben an den damals in Bamberg sich aufhaltenden Gensdarmereileutnant Hidel:

Das Präsidium des pp. ertheilt so eben von der Großh. Polizeidirektion in Gotha die in Abschrift anliegenden äußerst wichtigen Anzeigen und Denunziationen, welche über das schwere Verbrechen, dem seit Jahren mit aller Mühe, wie wohl vergebens, nachgespürt wird, ein unverhofftes und vollständiges (!) Licht zu verbreiten scheinen. Die Vorsetzung scheint auf diese Hoffnung dadurch einen Wink zu geben, daß Herr Lieutenant Hidel sich in demselben Augenblicke in Bamberg befindet, wo diese Thatfachen zur Kenntniß des Unterzeichneten kommen, und die Orte, wo die Wahrheit und der Zusammenhang dieser Anzeigen in kurzem ermittelt werden können, Bamberg verhältnismäßig so nahe und gleichsam auf einem Punkte bejammen liegen. Herr Lieutenant Hidel, welcher bisher in dieser Sache so ausgezeichnete Dienste geleistet hat, wird daher im Interesse des Staats und der Gerechtigkeitspflege dringend ersucht, seine Anwesenheit in Bamberg dazu zu benutzen, um sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, zu Gotha die erforderliche Refognition zu veranstalten und nach vorgängigem Benehmen mit der dortigen Polizeidirektion alle diejenigen Spuren zu sammeln und so viel als möglich zu erforschen, welche zur Entdeckung der That und der Thäter dienlich sein mögen.

v. Feuerbach.

Derselbe Kriminalist, der im Februar 1832 dem bayrischen Hofe gegenüber auf Grund der Akten und langjähriger persönlicher Beobachtungen zur moralischen Evidenz erwiesen haben wollte, Kaspar Hauser sei nothwendig ein eheliches Kind fürstlicher Eltern und nach seinem Geburtsjahr 1812 mit dem in demselben Jahre gebornen Erprinzen von Baden identisch, derselbe Kriminalist erblickt im Dezember 1832 in einigen ihm von Gotha mitgetheilten losen Vermuthungen, welche Kaspar Hauser zu einem im Jahre 1810 gebornen unehelichen Sohne einer Dorothea &... aus Würzburg machen wollen, einen von der Vorsehung gesandten, das Dunkel über den Findling endlich aufhellenden Lichtstrahl! Wenn die Vertheidiger Feuerbach's für seinen mindestens sehr wechselnden Glauben an K. Hauser noch Manches zur Entschuldigung beibringen können, so bleibt doch das Verfahren derjenigen seiner Nachfahren und Freunde unverantwortlich, welche sich für berufen hielten, das von ihm selbst der unbedingten Geheimhaltung anvertraute Memoire 20 Jahre später vorlaut auf den literarischen Markt zu tragen und seinen trügerischen Inhalt als die Offenbarung lauterster Wahrheit auszusprechen. Sie sind es, welche dem Andenken Anselm v. Feuerbach's Aergerniß bereiten haben, nicht diejenigen, welche unter dem Deckmantel seines Namens ausgestreute nichtsnutzige Verleumdungen bei ihrem rechten Namen genannt haben. Wie nach dem alten Dichtervort die über Aufrühr Klage führenden Gracchen, so sind gleich unerträglich die sich über üble Nachrede beschwerenden Kalumniatoren.

D. Mittelstädt.

Bairische Chronik.

○ Karlsruhe, 25. Okt. Dem vorgestern Unglücksfall am hiesigen Bahnhofe folgte gestern ein zweiter. Ein Arbeiter wurde gestern beim Abladen von dem von ihm nicht genügend befestigten Kratzen erschlagen. Auch hier erfolgte der Tod augenblicklich.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 25. Okt. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Oktbr.-Noobr. 195.50, per April-Mai 211.—, Roggen per Okt.-Nov. 146.50, per April-Mai 156.—. Rüböl per Oktbr.-Noobr. 63.70, per April-Mai 66.20. Spiritus loco 46.80, per Okt. 47.70, per April-Mai 47.80. Hafer per Okt. 174.—, per April-Mai 172.—. Köln, 25. Okt. (Schlußbericht.) Weizen fester, loco hiesiger 20.75, loco fremder 21.50, per Noobr. 20.20, per März 21.75. Roggen fest, loco hiesiger 16.50, per Noobr. 14.15, per März 15.65. Hafer —, loco 17.50, per Noobr. 16.75. Rüböl still, loco 38.—, per Oktbr. 32.60, per Mai 34.70. Wetter: Regenrisiko. Hamburg, 25. Okt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per Oktbr.-Noobr. 201 G., per Noobr.-Dezbr. 201 G., per April-Mai 214 1/2 G. Roggen behauptet, per Oktbr.-Noobr. 147 G., per Noobr.-Dezbr. 148 G., per April-Mai 146 1/2 G. Wetter: Regen. Mainz, 25. Okt. Weizen —, per Noobr. 21.20, per März 22.25. Roggen —, per Noobr. 15.35, per März 16.40. Hafer —, per Noobr. 17.30, per März 17.60. Rüböl —, per Oktbr. 33.60, per Mai 34.70. Paris, 25. Okt. Rüböl per Oktober 90.50, per Dezbr. 90.20,

per Jan-April 88.50, per Mai-August 85.50. Spiritus per Oktbr. 44.20, per Jan-April 44.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Oktbr. 59.20, per Januar-April 61.70. Melis, 8 Mrt. per Oktbr. 59.70, per Noobr.-Dezbr. 60.—, per Noobr.-Febr. 60.50, per Jan-April 61.70. Weizen per Oktbr. 26.70, per Noobr.-Dezbr. 27.—, per Noobr.-Febr. 27.20, per Jan-April 28.—, Roggen per Oktbr. 17.50, per Noobr.-Dezbr. 17.70, per Noobr.-Febr. 18.—, per Jan-April 18.—. Wetter: Bewölkt. Amsterdam, 25. Okt. Weizen loco geschäftlos, per November 274.—, per März 294. Roggen loco unver., per Oktbr. 183.50, per März 194.50. Rüböl loco 35 1/2, per Herbst 36 1/2, per Mai 38 1/2, Raps loco —, per Herbst 38 1/2, per April 40.8. Antwerpen, 25. Okt. Raffin. Petroleum behauptet, blank disp. frs. 28 bez., 28 1/2 Br., per Oktbr. 27 1/2 bez., 28 1/2 Br., Noobr. 28 1/2 bez., 28 1/2 Br., Dezbr. 29 bez., 29 1/2 Br., per Januar 29 1/2 Br. — Amerikan. Schmalz, Marke Wilcox disp. fl. 86 1/2. — Amerikan. Speck fest, lang dispon. frs. 138—139, short dispon. 141. — Wollumslag 58 B. La Plata. — Kurz Köln 128.70. London, 25. Okt. Schwimmende Weizenladungen: angekommen — zum Verkauf angeboten 40 Carqos. London, 25. Okt. Getreidemarkt. (Schluß.) Feiner Weizen erzielte volle Preise, anderer unsehr. Angekommene Getreideladungen verkehrten in ruhiger Haltung. Hafer und Malzgerste eher theurer. Zufuhren nicht gemeldet. Nachfr. London, 25. Okt. (11 Uhr). Conjols —, Lomb. 8 1/2, Italiener

72 1/2, Türken 24 1/2, Amerikaner —. London, 25. Okt. (1 Uhr). Conjols 94 1/2, 1886/7 Amerik. 103 1/2, Liverpool, 25. Okt. Baumwollmarkt. Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Ruhig. Upland 7. Orleans 7 1/2. New-York, 23. Okt. Goshago 114 1/2. London 47 1/2. Baumwolle middl. Upland 14 1/2, es. Petroleum Standard white 13 1/2, es. Mesh, extra State D. 5.95. Rother Frühlingsweizen D. 1.87. Schmalz Marke Wilcox 14 1/2, Speck 11 1/2, Baumwoll-Anfuhre in sämtlichen Häfen der Union 20,000 Ballen, Export nach England 5000 B., nach dem Continent 1000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dtbr.	Baromet.	Thermometer in O.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
25. Morg. 2 Uhr	755.3	6.0	73	SW.	bedeckt	—
25. Morg. 9 Uhr	756.0	4.6	81	SW.	—	—
26. Morg. 7 Uhr	755.8	4.0	87	SW.	—	—

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretschmar in Karlsruhe.

W.477. Gemeinde Lichtenthal. Amtsgerichtsbezirk Baden.
Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Lichtenthal, Amtsgerichtsbezirk Baden**, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg. Blatt Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 43), angefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgericht, unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. Verordnungsblatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzugehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gelöscht werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.
Lichtenthal, den 20. Oktober 1875.
Das Gewähr- und Pfandgericht: Der Vereinigungskommissär: Jof. Ddenwald. Armbruster, Rathschreiber.

W.478. Hammereisenbach, Bezirk Neustadt.
Öffentliche Aufforderung.
Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Hammereisenbach betr.
Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reggbl. Seite 213, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Ges. u. Verordnungsblatt Seite 43, werden hiermit diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Hammereisenbach, Amtsbezirk Neustadt**, eingetragen sind, angefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgericht nachzugehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gelöscht werden. Schriftliche Erneuerungsgesuche müssen in Doppelschrift eingereicht werden. Ein Verzeichnis der seit mehr als 30 Jahre eingeschriebenen Einträge liegt in diesem Rathszimmer zur Einsicht offen.
Hammereisenbach, den 22. Oktober 1875.
Das Gewähr- und Pfandgericht: Der Vereinigungs-Kommissär: Bürgermeister Heim. M. Scherzinger, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Aufforderungen.
W.471. Nr. 11,987. Donauerschlingen. Mathias Baumeister von Bräunlingen ist durch Kauf Eigentümer der Liegenschaft: sub A 4675 2 Vierling 7, Ruten Wies im Rietz auf Gemarkung Bräunlingen, neben Johann Komrad und Lorenz Weigl, geworden.
Mangels eines Eintrags im Grundbuch über das Eigentum des Verkäufers verweigert der Gemeinderath in Bräunlingen die Gewähr.
Auf Antrag des Mathias Baumeister werden daher alle diejenigen, welche an fraglicher Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, angefordert, dieselben innerhalb 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Ansprüche im Verhältnis zu dem neuen Erwerber verloren gehen.
Donauerschlingen, den 18. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. Zepf.
W.462. Nr. 13,448. Engen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 2. August d. J. an die dort bezeichneten Liegenschaften keine Ansprüche der genannten Art diesseits geltend gemacht wurden, so werden solche gegenüber dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger für erloschen erklärt.
Engen, den 19. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten.
W.473. Nr. 8006. Eppingen. In Sachen des Steuerassessors Simon in Sulzfeld gegen Gottfried Götzler von da, Forstung betr., ergeht in Folge weiteren klägerischen Antrags unter Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 26. Juli d. J., Nr. 5776, Beschluß: Bezüglich der in jener Aufforderung bezeichneten Liegenschaft werden etwaige Ansprüche der Aufgeforderten oder Nichterklärenden im Verhältnis zum neuen Erwerber für verloren gegangen erklärt.
Eppingen, den 21. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

meidung des Anschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Vorschriften als der Reichheit der Erschienenen beiträgend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Neustadt, den 20. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. Farenjohann.
Vermögensabforderungen.
W.498. Nr. 8599. Mannheim. Die Ehefrau des Tagelöhners Martin Krämer in Mannheim, Anna Maria, geb. Heringer, von Spröckbach hat gegen ihren Ehemann unterm 13. d. Mts. Klage auf Vermögensabforderung erhoben. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung hierüber wird anberaumt auf die öffentliche Gerichtsitzung vom Dienstag den 7. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Mannheim, den 20. Oktober 1875.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer. K. u. Stoesser. Dr. Pfaff.

Verfallenenfallsverfahren.
W.415. 3. Nr. 17,691. Emmendingen. Johann Georg Strohhack von Wasser hat sich im Jahr 1866 nach Amerika begeben und seit dem Jahr 1868 sind keinerlei Nachrichten mehr von ihm eingetroffen.
In Folge eines Antrages seiner nächsten Verwandten wird derselbe angefordert, sich binnen Jahresfrist bei uns zu melden, andernfalls er für verfallenen erklärt und sein Vermögen seinen mündlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Emmendingen, den 16. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. Buiffon.
W.469. Nr. 16,514. Ueberlingen. Nachdem Josef Ulrich Franz Kauer Höfle von Martdorf unserer Aufforderung vom 4. September 1874, Nr. 12,943, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, wird derselbe für verfallenen erklärt und seine nächsten Erben, die Fräulein Anna und Emma Höfle in Heidelberg, in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingeweiht.
Ueberlingen, den 18. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. Z. B. Ribstein.
Entmündigungen.
W.472. Nr. 12,657. Nabolzfell. Die ledige Maria Anna Bohner von Böhlingen wurde durch Erkenntnis vom 7. d. Mts. wegen Gemüthschwäche im Sinne des R.M.S. 489 entmündigt und ist Landwirth Mathias Bohner von dort ihr als Vormund bestellt.
Nabolzfell, den 20. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. a. Braun. Wantei.

Erbschaften.
W.397. 3. Karlsruhe. Auf Ableben der Wittwe des Markgräflichen Ratsmann Franz Kauer Wolmann, Maria Anna geborene Zimmermann dahier ist Jedem der zwei abwesenden Söhne des Vaters Christian Gottfried Wille, Namens Wilhelm und Karl Wille von Karlsruhe ein Vermögen von 119 M. 55 Pf. zugefallen.
Daherem Inventarort hier nicht bekannt ist, so werden dieselben andurch angefordert, sich zur Empfangnahme ihres Erbtheils binnen 3 Monaten um so gewisser dahier zu melden, als er sonst lediglich denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zufame, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Karlsruhe, den 12. Oktober 1875.
Großh. Notar. Grimm.
W.457. 1. Rungingen. Jakob Friedrich, Carl Friedrich, Wilhelm und Gottlieb Umhauer von Rungingen, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit angefordert, sich zur Verlassenschaftsmasse auf Ableben ihres Vaters, Tagelöhners Georg Jakob Umhauer von Rungingen innerhalb 3 Monaten als gesetzliche Erben zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugewiesen werden würde, welchen sie zufame, wenn sie die Vorgesetzten, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Rungingen, den 30. September 1875.
Der Großh. Notar. G. B. W.491. Bruchsal. Theresia Schmitt, geboren am 21. Oktober 1830 zu Heidelberg, wird vielen Jahren an unkenntlichen Orten abwesend, ist zur Erbschaft auf Ableben ihrer Mutter Johanne Schmitt Ehefrau, Anna Maria, geborne Wittmer, von Wiesenthal, Amts Bruchsal, betruer. Derselbe wird hiermit angefordert, sich innerhalb 3 Monaten, a dato, zu den Erbschaftsverhandlungen und Empfangnahme der Erbschaft zu melden, andernfalls dieselbe lediglich denjenigen würde zugewiesen werden, welchen sie zufame, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Bruchsal, den 12. Oktober 1875.
Der Großh. Notar. Hagau.

Handelsregister-Einträge.
W.468. Nr. 27,685. Karlsruhe. Die bisher unter D. 3 28 des Gesellschaftsregisters eingetragen gewesene Firma „Gebrüder Eitlinger“ dahier wurde heute unter D. 3 377 des Firmenregisters übertragen. Inhaber derselben ist Kaufmann Moritz Eitlinger von hier.
Karlsruhe, den 16. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. Nebentus.
W.469. Nr. 28,009. Karlsruhe. In das Gesellschaftsregister wurde heute eingetragen:
In D. 3 130: Firma „Rung & Gebr. Gläd“: Kaufmann Friedrich Gläd ist aus der Gesellschaft ausgetreten. Die Firma ist erloschen.
Unter D. 3 133: die neue Firma „Kraus & Gläd“ mit dem Niederlassungsorte Karlsruhe und Zweigstellen in Rio de Janeiro, deren Leibelhaber mit vollem Vertretungsrechte die Kaufleute Kraus dahier und Julius Gläd in Rio sind.
Karlsruhe, den 16. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. Nebentus.
W.488. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:
1. D. 3 51 des Firm. Reg. Bd. II. Firma: „Th. Hirsch Wittme“ in Mannheim. Inhaberin derselben ist Henriette, geb. Haas, Wittme des Theodor Hirsch von Neungönsheim, wohnhaft dahier.
2. D. 3 47 des Firm. Reg. Bd. II. zur Firm. „E. Vogel“ in Ladenburg. Ehevertrag des Ludwig Vogel mit Barbara Schmitt, d. d. Ladenburg, den 28. September 1865, welcher in Art. 1. bestimmt: Jeder Brauttheil wirt von seinem fahrenden Vermögen in Geld 20 fl. ein. Diese 40 fl. und die künftige Ertragschaft bilden sohin allein das Gemeinschaftsvermögen. Demnach bleibt alles weitere jegliche und künftige fahrende Vermögen der Verlobten von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Diese letztere — Gütergemeinschaft — erwirbt aber das Eigentum an allem jeglichen und künftigen fahrenden Vermögen der Brautleute unverzogen in einem Klumpenkauf, und zwar a) das der Braut, nämlich a. das gegenwärtige um 300 fl., b. das künftige um die bei dem Erwerbe waltendergerichtlich festgesetzte werdende Lage, b) jenes des Brautigams als a. das gegenwärtige um 100 fl., b. das künftige um die bei dem Erwerbe waltendergerichtlich festgesetzte werdende Lage.
3. D. 3 52 des Firm. Reg. Bd. II. Firma: „Friedrich Faller in Mannheim.“ Inhaber derselben ist Kaufmann Friedrich Faller in Mannheim. Der zwischen diesem und Marie Weber zu Mannheim unterm 6. Oktober l. J. errichtete Ehevertrag bestimmt, daß das gesamte gemeinsame und künftige, liegenschaftliche und fahrende Vermögen beider Verlobten mit allen etwa darauf haftenden Schulden als Sontergut des beibringenden Theils vorzubehalten und von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen werde, bis auf den Betrag von 100 Mark, welche jeder Theil von seinem fahrenden Vermögen in die Gütergemeinschaft gemäß R. N. S. 1500 fg. einwirft.
4. D. 3 666 des F. R. Bd. I. zur Firma „J. Henninger“ in Mannheim. Ehevertrag zwischen Josef Henninger und Karoline Boittl, errichtet zu Homburg am 11. September l. J., wonach zwischen den künftigen Ehegatten nicht die gesetzliche Gütergemeinschaft, sondern nur die Gemeinschaft der Ertragschaft im Sinne des Art. 1498 und 1499 des Civilgesetzbuchs bestehen soll.
5. D. 3 345 des Ges. Reg. Bd. 1. Die unter der Firma: „Alf. Kallert u. Mayer“ dahier als Zweigstelle bestehende offene Handelsgesellschaft hat ihren Hauptst. nach Mannheim verlegt mit Zweigstellen in Ludwigshafen a. Rhein. Mannheim, den 21. Oktober 1875.
Großh. bad. Amtsgericht. Müllerich.
W. 857. 2. Ettenheim. **Bierbrauerei-Verkauf.**
In Folge richterlicher Verfügung werden am Donnerstag den 4. Noobr. 1875, Vormittags 11 Uhr, die zur Contimasse des Bierbrauers Lorenz Schöbeler in Herbolzheim im Kreis, unten beschriebenen Liegenschaften im Grundbuche zu Herbolzheim öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Höchstpreis oder mehr geboten wird.
Der vom Zuschlagstage an zu 5 Proz. Zinszinsliche Kaufschilling ist zu einem jährlichen bar und der Rest in 3 gleichen Raten zu zahlen, 1876, 1877 und 1878 zu bezahlen. Beschreibung der Liegenschaften:
1. Ein Wohnhaus mit Dönnome- und Bierbrauereigebäude, 10 Ar 17 Meter hoch und dem dahinter gelegenen Garten, Geb. Nr. 145, oben in der Stadt an der Hauptstraße gelegen, vorn die Hauptstraße, hinten die Baumgasse, landab Sebastianstraße, landauf Theodor Weg und die Sommerwirthschaft (samt Wirthschaftsgebäude u. den dazu gehörigen Anlagen, Kegelbahn und Pflanzkeller, 34 Ruten Hofraute und 14 Ruten Garten, neben Hermann Hüfer, und Anton Schmittens Wittwe und 197 Ruten Acker und 13 Ruten Rain oberhalb dem Pflanzkeller, neben Theodor Weg u. Hermann Hüfer, tor. . . . 17,148 M.
12 Ar 51 Meter Wiesen im kleinen Wehrle oder 189 Ruten neben der Eisenbahn und Aufhäuser, tor. . . . 514 M.
zusammen 17,662 M.
Unmittelbar nach Beendigung der Liegenschaftsversteigerung und nach erfolgtem Zuschlage werden sooban in den Wirthschafts- und Kellerräumen selbst die zum Kaufschilling und zur Brauerei gehörigen nicht als liegenschaftliche Zugehörigen zu betrachtenden Fahrnisse, welche zu 3429 M. veranschlagt sind, gegen Barzahlung veräußert. Die Kaufliebhaber werden mit dem Bemerkten zur Tagfahrt eingeladen, daß das Fahrnisinventar im Rathshause zu Herbolzheim zur Einsicht offen liegt und der Massepfleger, Waisenrichter Carl Heringer in Herbolzheim, zu jeder weiteren Auskunft bereit ist.
Ettenheim, den 19. September 1875.
Der Vollstreckungsbeamte: Ernst Casorpe, Notar.